Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 3. Dezember 1993

G 5 g (G 13 g) Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Grundwasserfassungen Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügungen der Baudirektion Nrn 2683 vom 29. Dezember 1980 und 1221 vom 5. Juni 1984 wurden die Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) genehmigt. Mittels eines Mehrfach-Markierversuches zur Überprüfung der Dichtigkeit des Kanalisationsnetzes stellte das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) im Bericht vom 11. Oktober 1990 fest, dass die Fliessgeschwindigkeiten des Grundwassers grösser sind als ursprünglich angenommen und dass daher die Schutzzonen um diese beiden Pumpwerke zu klein dimensioniert sind. Die GWL unterbreitete die überarbeiteten Schutzzonenakten am 13. November 1991 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 9. März 1992 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 11. Januar 1993 und 9. Februar 1993 hoben die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf die alten Schutzzonen auf, setzten die überarbeiteten Schutzzonen erneut fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen wurde mit Schreiben vom 3. Februar 1993 ein Rekurs eingereicht. Das Schutzzonenreglement wurde daraufhin im Einverständnis mit allen Beteiligten leicht abgeändert und mit Beschlüssen vom 17. Mai 1993 und 22. Juni 1993 von den beiden Gemeinderäten neu festgesetzt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Bülach und Uster vom 16. März 1993, 26. Juli 1993 und 8. November 1993

sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Bassersdorf und Wangen-Brüttisellen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Brüttisellen und Büel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf vom 11. Januar 1993, 9. Februar 1993, 17. Mai 1993 und 22. Juni 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) sowie das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 91'312 im Massstab 1:1'000 vom 21. Oktober 1991
- Schutzzonenreglement Brüttisellen und Büel vom 13. Januar 1993.

II. Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Wangen-Brüttisellen, den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen (unter Beilage von zwei Exemplaren der Schutzzonenakten), das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 3. Dezember 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf